

Darmstädter Echo	vom.....	Odenwälder Journal	vom.....
Frankfurter Rundschau	vom.....	Odenwälder Wochenblatt	vom.....
Le Dauphine libere	vom.....	Odenwald Post	vom.....
Müdling Bote	vom.....	Tagespost	vom.....
Odenwälder Heimatzeitung	vom.....	Mainecho .	vom .....

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 27.12.1978

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung in Höchst i. Odw. am 14. Juni 1993 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Dem Ersten Beigeordneten als dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird monatliche eine Pauschale von 50,-DM gewährt.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Für die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 10,-DM, je Kalendertag höchstens jedoch 50,-DM gewährt.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der Entschädigungssatzung vom 27.12.1978 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 22. Juni 1993

Der Gemeindevorstand  
Schäfer, Bürgermeister

\*\*\*